

**Internet-Teilnahmebedingungen
für die Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie
vom 14. September 2026**

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

In Ansehung dieser Ziele und, um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie mit anderen Lotterieunternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Lotterieunternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie (im Folgenden „die Lotterie BINGO!“ genannt) wird von der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, der LOTTO Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, der LOTTO Hamburg GmbH, der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt, der Bremer Toto und Lotto GmbH und der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH gemeinsam veranstaltet.
- 1.2 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis vom 27. Juni 2022 Veranstalterin und Durchführerin für die Lotterie BINGO!.
- 1.3 In Niedersachsen ist der Zweckertrag dieser Lotterie u. a. zur Förderung von Projekten zum Schutz von Natur und Umwelt sowie für die Förderung von Entwicklungshilfeprojekten bestimmt.
- 1.4 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an der Lotterie BINGO! sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen, maßgebend. Sie gelten für die auf der Webseite und für die in den mobilen Apps (im Folgenden nur „Webseiten“ genannt) verfügbaren Funktionen und Inhalte.
- 2.2 Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen, erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme, spätestens mit Abgabe seines Spielangebots, als verbindlich an.
- 2.3 Die Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen unter www.lotto-niedersachsen.de/teilnahmebedingungen einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- 2.4 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate und Ähnliches) diesen vor.

3. Gegenstand und Zeitpunkt der Veranstaltungen und Fernsehsendungen

- 3.1 Ist der Annahmeschluss für die Lotterie BINGO! auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung (für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen übertragenen Spieldaten) der dem Annahmeschluss folgende Sonntag.
- 3.2 Wird der Annahmeschluss von LOTTO Niedersachsen für alle oder einzelne Lotterien vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.
- 3.3 Dem Annahmeschluss folgend werden im Rahmen einer Fernsehsendung, in der Regel am Sonntag (zurzeit NDR-Fernsehen, Sendungsbeginn 17:00 Uhr), die Gewinne der Lotterie BINGO! ermittelt bzw. bekannt gegeben siehe Ziffer 15.4.
- 3.4 Gegenstand (Spielformel) der Lotterie BINGO! ist die Übereinstimmung von mindestens drei mal fünf richtigen Zahlen aus 22 gezogenen Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge aus der Zahlenreihe eins bis 75; Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren gemäß Ziffer 15.1; begrenzt auf max. sieben Zahlen je Zahlensektor; die Gewinnauswertung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen Einwilligung bekannt gegeben werden. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für die Lotterie BINGO! meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.
- 4.2 Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn LOTTO Niedersachsen in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/Gewinnübergabe beauftragte Lotterieunternehmen übermittelt. Personenbezogene Daten werden bei den Lotterieunternehmen – unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt, wie es die Durchführung des Spielbetriebs erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.
- 4.3 Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Niedersachsen bereitgehaltenen Webseiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II. zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Niedersachsen zustande.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit dem von LOTTO Niedersachsen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren über die Webseiten möglich.
- 6.2 Die Spielteilnahme
- Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig; der Ausschluss Minderjähriger wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet,
 - des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen, sofern diese in spielsuchtgefährdender Weise mit dem Spielgeschehen in Kontakt kommen oder die theoretische Möglichkeit der manipulativen Einflussnahme auf das Glücksspiel besteht. Die Einzelheiten zum konkreten Ausschluss der Spielteilnahme regelt LOTTO Niedersachsen nach Einzelfallbetrachtung im Verhältnis zum entsprechenden Personenkreis und gibt dies der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechend bekannt,
 - ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- und Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen,
 - ist ausgeschlossen, wenn die im „Datenblatt“ des Spielkontos hinterlegte Kontoverbindung nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.
- 6.3 Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Übersendung einer Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege kommt kein Spielvertrag zustande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch LOTTO Niedersachsen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurückzuzahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- 6.4 Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer zulässig, die einen Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet von LOTTO Niedersachsen haben oder die sich bei Vertragsabschluss in Niedersachsen aufhalten.
- 6.5 Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege anzumelden und die Richtigkeit der dabei erhobenen personenbezogenen Daten regelmäßig oder anlassbezogen zu bestätigen. Der Spielteilnehmer hat die Angaben zu machen, die auf der Registrierungsseite des elektronischen Anmeldeformulars vorgesehen sind. Ferner hat er ein selbst gewähltes Passwort einzugeben. Der Spielteilnehmer muss die Registrierungsdaten vollständig und richtig angeben. Einzelheiten zum Registrierungsverfahren, zur Identifizierung des Spielteilnehmers und zur Spielabwicklung werden unter www.lotto-niedersachsen.de/service-center/registrierung beschrieben.
- 6.6 Sofern die Identifizierung des Spielteilnehmers keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder keine Zuordnung des Namens zum angegebenen Wohnsitz ergibt, ist der Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausgeschlossen, es sei denn, er weist seine Volljährigkeit und seinen Wohnsitz durch ein

Alternativ-Verfahren nach. Die Verfahren werden unter www.lotto-niedersachsen.de/service-center/registrierung beschrieben. Kann auch durch ein Alternativ-Verfahren keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder des Wohnsitzes erfolgen, bleibt die Person von der Spielteilnahme ausgeschlossen. Die Teilnahme am Internet-Spielangebot von LOTTO Niedersachsen setzt eine erfolgreiche Registrierung des Spielteilnehmers voraus. Abweichend hiervon kann LOTTO Niedersachsen bereits vor Bestätigung der Richtigkeit der Angaben nach Maßgabe der Ziffer 6.5 ab dem Zeitpunkt der Registrierung die Spielteilnahme über ein Spielkonto für einen Zeitraum von 72 Stunden zulassen. Näheres hierzu wird unter www.lotto-niedersachsen.de/service-center/registrierung beschrieben.

- 6.7 LOTTO Niedersachsen behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern oder die gewährte Registrierung zu löschen und das Spielkonto aufzulösen.
- 6.8 Jeder Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, sein bei LOTTO Niedersachsen angelegtes Spielkonto jederzeit mit einer hierfür vorgesehenen Schaltfläche im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich zu schließen.
- 6.9 Jeder Spielteilnehmer ist zur Spielteilnahme nur unter seinem eigenen Namen und auf eigene Veranlassung berechtigt; eine Mehrfachregistrierung unter diesem Namen ist ausgeschlossen. Jeder Spielteilnehmer darf nur ein Spielkonto bei LOTTO Niedersachsen haben. Ein Abweichen hiervon oder die bewusste Angabe falscher Daten führt zum Erlöschen eines eventuellen Gewinnanspruchs.
- 6.10 LOTTO Niedersachsen vergibt an jeden Spielteilnehmer eine individuelle Kundennummer und legt für jeden Spielteilnehmer ein individuelles Spielkonto an.
- 6.11 Der Spielteilnehmer erhält den Zugang zum persönlichen Kundenbereich der Webseiten durch die Eingabe des von ihm gewählten Passworts in Verbindung mit der vom Spielteilnehmer angegebenen E-Mail-Adresse. Die Zugangsmöglichkeit bleibt dauerhaft erhalten, wobei LOTTO Niedersachsen berechtigt ist, aus technischen bzw. organisatorischen Gründen in angemessenen Zeiträumen eine Bestätigung der Daten zu verlangen. Finden durch den Spielteilnehmer über einen Zeitraum von fünf Jahren keinerlei Aktivitäten in seinem Spielkonto statt, wird sein Spielkonto gelöscht.
- 6.12 Das vom Spielteilnehmer gewählte Passwort ist geheim zu halten. Der Spielteilnehmer hat sein Passwort in regelmäßigen Abständen zu ändern. Verstößt der Spielteilnehmer gegen diese Sorgfaltspflichten und werden von einem unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis der erforderlichen Zugangsdaten Verfügungen getroffen, gehen diese zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.
- 6.13 Ändern sich die gemäß Ziffer 6.5 gemachten Angaben, hat der Spielteilnehmer unverzüglich die Angaben im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich selbst zu aktualisieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gehen hierdurch entstehende Kosten zu seinen Lasten. Der Spielteilnehmer hat LOTTO Niedersachsen Änderungen, die er selbst nicht durchführen kann, unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 6.14 Dem Spielteilnehmer wird zu jeder Zeit die Möglichkeit eingeräumt, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einsatz- und Verlustlimits einzurichten. Der Betrag des vom Spielteilnehmer einzurichtenden Einsatzlimits muss identisch sein mit dem Betrag des vom Spielteilnehmer einzurichtenden Verlustlimits. Ist das Einsatz- und Verlustlimit ausgeschöpft, darf eine weitere Spielteilnahme nicht ermöglicht werden.
- 6.15 Dem Spielteilnehmer wird zu jeder Zeit die Möglichkeit gegeben, ein Limit neu festzulegen. Möchte ein Spielteilnehmer das Limit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Limits verringert werden, greifen die neuen Limits sofort.
- 6.16 LOTTO Niedersachsen informiert den Spielteilnehmer nach jeder Identifizierung, Authentifizierung sowie vor Beginn eines Spiels über die Summe seiner Einsätze, Gewinne und Verluste der jeweils vorangegangenen 30 Tage, wenn seit der letzten Information durch LOTTO Niedersachsen mehr als 24 Stunden vergangen sind.

- 6.17 Der Spielteilnehmer hat die nach Ziffer 6.16 bezeichneten Informationen durch ausdrücklich erklärte Kenntnisnahme zu bestätigen. Eine Spielteilnahme ist erst nach Bestätigung dieser Information zulässig.
- 6.18 Die Abgabe von Spielaufträgen mittels programmierter, automatisierter Datenverarbeitungsprozesse (z. B. Skripte) ist verboten, sofern LOTTO Niedersachsen diese nicht zur Verfügung gestellt oder der Verwendung vorab zugestimmt hat.
- 6.19 Jeder Spielteilnehmer kann durch LOTTO Niedersachsen von der Spielteilnahme im Internet ausgeschlossen werden.

7. Teilnahme

- 7.1 Die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ist nur mittels Quick-Tipp möglich.
- 7.2 Bei der Spielteilnahme werden neben der BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen aus dem Zahlenbereich eins bis 75 (Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B=1 – 15, I=16 – 30, N=31 – 45, G=46 – 60, O=61 – 75) auch die BINGO!-Serien- und Losnummer sowie eine siebenstellige Spielscheinnummer zur möglichen Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 und/oder der Zusatzlotterie SUPER 6 durch die Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergeben.
- 7.3 Jedes Los nimmt nur an der Veranstaltung teil, die im Vorfeld ausgewählt wurde (eine Vordatierung bis zu vier Wochen ist möglich). Eine mehrwöchige Teilnahme pro Los ist ausgeschlossen.
- 7.4 Die Lose werden in Serien von je 50.000 Stück aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert. Die Lose werden mit einer fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 versehen. Die Losnummer dient der Zuordnung des Loses zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen hinterlegten Daten, die die Zahlen des BINGO!-Spielfelds eines jeden Loses enthalten.
- 7.5 Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebots auf den Abschluss eines Spielvertrags nach § 312g Abs. 2 Nr. 12 BGB ausgeschlossen.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1 Der Spieleinsatz für ein Los beträgt je Veranstaltung 3,00 €.
- 8.2 Pro Spielauftrag kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Losen gespielt werden. LOTTO Niedersachsen beachtet die Höchsteinsatzgrenzen je Spielteilnehmer (Ziffer 6.14).
- 8.3 Für jeden Spielauftrag kann LOTTO Niedersachsen eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- 8.4 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird unter www.lotto-niedersachsen.de/bingo/infos-zum-spiel bekannt gegeben.
- 8.5 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

9. Das Dauerspiel

- 9.1 Das Dauerspiel ist eine besondere Spielform, die nur auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen angeboten wird. Das Dauerspiel ermöglicht dem Spielteilnehmer die automatische Spielteilnahme einer vorher von ihm festgelegten Anzahl von BINGO!-Losen. Der Spielteilnehmer kann ein oder mehrere Lose als Dauerspiel abgeben. Die einzelnen Lose werden dem Spielteilnehmer wöchentlich von LOTTO Niedersachsen zugeteilt und dem Spielteilnehmer per E-Mail und/oder über den durch einen Login zugänglichen Kundenbereich, der die Spielinformationen umfasst, mitgeteilt.

- 9.2 Die Laufzeit des Dauerspiels ist unbegrenzt und teilt sich in einwöchige Teilnahmeperioden, für die jeweils die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt. Ohne Kündigung verlängert sich die Spielteilnahme um jeweils eine weitere Teilnahmeperiode.
- 9.3 Voraussetzung für die Teilnahme am Dauerspiel ist die widerrufliche Ermächtigung, die Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren vor Beginn jeder Teilnahmeperiode per Lastschrift (SEPA) (siehe Ziffer 13.1 a)) einziehen zu lassen. Der Spielteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jeder Teilnahmeperiode der Einzug des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr möglich ist. Nach Abgabe des Dauerspiels ist für den Spielteilnehmer hinsichtlich der Teilnahmeperiode ein Widerruf des Spielvertrags gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 12 BGB ausgeschlossen.
- 9.4 Änderungen der Anzahl der Lose und die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den angebotenen Zusatzlotterien kann der Spielteilnehmer mit Wirkung zur nächsten Teilnahmeperiode vornehmen, sofern die Änderung noch während der aktuellen Teilnahmeperiode erklärt wird.
- 9.5 Die Dauerspielteilnahme kann vom Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss (siehe Ziffer 10.) der letzten Ziehung einer Teilnahmeperiode (siehe Ziffer 9.2) mit Wirkung zum Ende dieser Teilnahmeperiode gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung später, nimmt der Spielteilnehmer automatisch an einer weiteren Teilnahmeperiode teil und die Kündigung wird erst nach Ablauf dieser Teilnahmeperiode wirksam. Die Kündigung durch den Spielteilnehmer erfolgt im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich. Im dort vorgesehenen Bereich zur Bearbeitung von Dauerspielen kann über die Löschfunktion das Dauerspiel gekündigt werden. Die Kündigung und der letztmalige Zeitpunkt der Spielteilnahme muss durch den Spielteilnehmer bestätigt werden.
- 9.6 Die Dauerspielteilnahme kann von LOTTO Niedersachsen mit einer Frist von zwei Wochen beginnend ab dem Ende der laufenden Teilnahmeperiode gekündigt werden.
- 9.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für LOTTO Niedersachsen liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist, die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder wenn Gewinnansprüche des Spielteilnehmers gegen LOTTO Niedersachsen gepfändet werden. LOTTO Niedersachsen ist auch im Falle von Rücklastschriften oder anderen Gründen, die beim Normalspiel zur Abweisung des Spielauftrags führen, zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme ohne Mahnung berechtigt. In diesen Fällen kann der Spielteilnehmer von der weiteren Teilnahme am Spielangebot ausgeschlossen werden. Bis zur Klärung des Sachverhalts ist LOTTO Niedersachsen berechtigt, Gewinne einzubehalten.
- 9.8 Die Dauerspielteilnahme endet bei Überschreitung des festgelegten Höchsteinsatzes (Ziffer 8.2).
- 9.9 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf Teilnahme an bestimmten Ziehungen ist ausgeschlossen. Sollte die Teilnahme an einer Ziehung aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, wird der Spielteilnehmer benachrichtigt. Endet die Spielteilnahme während der Teilnahmeperiode, wird der Spieleinsatz, nicht aber die Bearbeitungsgebühr, von LOTTO Niedersachsen anteilig erstattet. Zur nächsten Ziehung wird die Dauerspielteilnahme, sofern möglich, fortgesetzt.
- 9.10 Der Spielteilnehmer kann, wenn das Dauerspiel gemäß Ziffer 9.5 beendet wurde, wieder ein neues Dauerspiel beauftragen, es sei denn, LOTTO Niedersachsen hat das Dauerspiel durch außerordentliche Kündigung (siehe Ziffer 9.7) beendet.
- 9.11 Die Teilnahme am Dauerspiel wird dem Spielteilnehmer durch LOTTO Niedersachsen bestätigt. Der Spielteilnehmer erhält alle Spielinformationen (siehe Ziffer 11.2) über den durch einen Login zugänglichen Kundenbereich, der die Spielinformationen umfasst.

10. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt LOTTO Niedersachsen. Der Annahmeschluss für die Teilnahme an der Umweltlotterie BINGO! ist Samstag um

19:00 Uhr. Dieser Annahmeschluss gilt gleichermaßen für die Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6. Davon in Ausnahmefällen abweichende Annahmeschlusszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

11. Spielbenachrichtigung

11.1 Nach Abgabe des Spielauftrags (Erklärung der Spielteilnahme) und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben. Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. Über den Abschluss dieses Vorgangs wird der Spielteilnehmer im Anschluss an die Speicherung der Daten durch Anzeige einer Spielbenachrichtigung informiert.

11.2 Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu

- den Geschäftsangaben von LOTTO Niedersachsen,
- der jeweiligen BINGO!-Seriennummer,
- der jeweiligen BINGO!-Losnummer,
- der jeweiligen BINGO!-Matrix (Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B= 1 – 15, I= 16 – 30, N= 31 – 45, G= 46 – 60, O= 61 – 75),
- der Spielscheinnummer für die Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- dem Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr und
- der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Spielauftragsnummer.

11.3 Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird über den durch einen Login zugänglichen Kundenbereich, der die Spielinformation darstellt, erfasst. Wird die Übertragung der Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande gekommen ist oder ob ein Spielvertrag nicht zustande gekommen ist und daher Daten neu eingegeben werden müssen.

11.4 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

12.1 Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Niedersachsen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn LOTTO Niedersachsen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe der Ziffer 12.3 annimmt.

12.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch LOTTO Niedersachsen angenommen wurde.

12.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

12.4 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (siehe Ziffer 12.3).

12.5 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann

aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss nach der Ziffer 6.2 verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Niedersachsen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Niedersachsen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Niedersachsen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Niedersachsen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielauftragsquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

12.6 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von LOTTO Niedersachsen abgelehnt wurde bzw. LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten ist (siehe Ziffer 12.5).

12.7 Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder den Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 12.6 – unter seiner bei LOTTO Niedersachsen bekannten E-Mail-Adresse informiert.

12.8 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.

12.9 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

13. Zahlungsverkehr

13.1 LOTTO Niedersachsen behält sich die Auswahl der angebotenen Zahlungsverfahren vor. Der Spielteilnehmer hat sich vor jedem Bezahlvorgang für eines der auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen angebotenen Zahlungsverfahren zu entscheiden. Mögliche Zahlungsverfahren können sein:

a) Elektronischer Lastschriftinzug (SEPA)

Der Spielteilnehmer kann per Lastschriftinzug (SEPA) bezahlen. Hierzu wird der Betrag direkt für die Bezahlung des Spielauftrags verwendet. Mit der Abwicklung von Zahlungen per Lastschrift (SEPA) kann LOTTO Niedersachsen einen Zahlungsdienstleister beauftragen. Sowohl dieser Dienstleister als auch LOTTO Niedersachsen sind berechtigt, vor der Freischaltung des Lastschriftverfahrens (SEPA) eine Bonitätsprüfung und/oder Sperrdateiprüfung des Spielteilnehmers durchzuführen und bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer Rücklastschrift das Spielkonto und/oder das Zahlungsmittel Lastschriftinzug (SEPA) zu sperren. Die hierbei erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des Lastschriftverfahrens (SEPA) verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Offene Forderungen auf Grund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von LOTTO Niedersachsen an einen Zahlungsdienstleister abgetreten

oder von LOTTO Niedersachsen selbst eingezogen. Im Falle von Rücklastschriften entstehende Kosten werden dem Spielteilnehmer in Rechnung gestellt. Im Falle einer Rücklastschrift kann das Spielkonto für die Zahlung per Lastschrifteinzug (SEPA) solange gesperrt werden, bis die offene Forderung und die Gebühren ausgeglichen worden ist.

Mit jedem Basis-Lastschriftauftrag (SEPA) erteilt der Spielteilnehmer LOTTO Niedersachsen das SEPA-Mandat, den Einzug des Spielbetrags von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) durchzuführen. Der Spielteilnehmer willigt ausdrücklich ein, dass er seine rechtsverbindliche Zustimmung zum SEPA-Mandat online — das heißt in seinem vor Fremdzugriff geschützten und durch einen Login zugänglichen, persönlichen Kundenbereich des Online-Spielangebots von LOTTO Niedersachsen — erteilt. Er verzichtet auf die Schriftlichkeit des SEPA-Mandats. Außerdem erkennt er im Falle einer Lastschrift (SEPA) eine Vorankündigungsfrist (Pre-notification-Frist) von bis zu einem Tag an.

Für das Spielen von Dauerspielen kann ein SEPA-Mandat bis auf Widerruf dergestalt erteilt werden, dass für jeden Zahlungszeitraum eine automatische Lastschrift (SEPA) über den jeweiligen Gesamtbetrag erfolgt.

Weitere Einzelheiten werden unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten dargelegt.

Für Zahlungen per Lastschrift (SEPA) muss das Girokonto auf den Namen des Spielteilnehmers lauten. Hat der Spielteilnehmer seine Kontoverbindung geändert, so kann er seine vorherige Kontoverbindung zukünftig nicht noch einmal benutzen.

Der Lastschriftbetrag ist je Spielteilnehmer begrenzt auf die Höchsteinsatzgrenzen (siehe Ziffer 8.2). LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein Limit in der Anzahl und in der Höhe der Transaktionen (im Folgenden „Limits“ genannt) festzulegen. Die genaue Verfahrensweise wird a unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten beschrieben. LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die Limits zu ändern. Sollte ein mit dem Lastschriftverfahren (SEPA) bezahlter Spielauftrag nicht gespeichert werden können, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

b) giropay

Dieses Zahlungsverfahren setzt voraus, dass der Spielteilnehmer ein für das Online-Banking freigeschaltetes Girokonto besitzt (PIN/TAN-Verfahren) und sein Kreditinstitut am giropay-Verfahren teilnimmt. Der Spielteilnehmer wird für die Bezahlung mit giropay automatisch an das Kreditinstitut weitergeleitet, dessen IBAN er hinterlegt hat. Mit der Bezahlung durch giropay beauftragt der Spielteilnehmer sein Kreditinstitut, unwiderruflich den fälligen Betrag von seinem Girokonto an LOTTO Niedersachsen zu überweisen. Die giropay-Überweisung findet im Online-Banking-Bereich des Kreditinstituts des Spielteilnehmers statt, sodass kein Dritter Zugriff oder Einsicht auf/in die persönlichen Konto- und Umsatzinformationen des Spielteilnehmers hat. Sollte ein mit giropay bezahlter Spielauftrag nicht gespeichert werden können, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

c) paydirekt

Voraussetzung für die Zahlung mittels paydirekt ist ein Account bei diesem Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Niedersachsen registrierten Spielteilnehmer identisch sein muss.

Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung mittels paydirekt erfolgt auf der Webseite von paydirekt, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.

Sollte die Spielauftragsabgabe, nachdem die Bezahlung über paydirekt erfolgt ist, vom Spielteilnehmer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels paydirekt werden unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten bekannt gegeben.

d) Kreditkarte

Dieses Zahlungsverfahren setzt voraus, dass der Spielteilnehmer über eine gültige Kreditkarte verfügt. Angeboten wird die Bezahlung von Spielaufträgen mit Visa- und Mastercard.

Sollte ein mit der Kreditkarte bezahlter Spielauftrag nicht gespeichert werden können, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

e) PayPal

Voraussetzung für die Zahlung mittels PayPal ist ein registrierter Account bei diesem Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Niedersachsen registrierten Spielteilnehmer identisch sein muss.

Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung mittels PayPal erfolgt auf der Webseite von PayPal, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.

Sollte die Spielauftragsabgabe, nachdem die Bezahlung über PayPal erfolgt ist, vom Spielteilnehmer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels PayPal werden unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten bekannt gegeben.

- 13.2 Jeder Bezahlvorgang ist mindestens 13 Wochen über den durch einen Login zugänglichen Kundenbereich, der die Spielinformationen darstellt, nachzuvollziehen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 14.1 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für LOTTO Niedersachsen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 14.2 Die vorstehende Ziffer 14.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 14.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für

die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 14.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht.
- 14.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 14.6 LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 14.7 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 14.4 bis 14.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.
- 14.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 14.9 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.
- 14.10 Mitglieder von Tippgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 14.11 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 14.12 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

15. Ziehung der Gewinnzahlen

- 15.1 Für die Lotterie BINGO! werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung, in der Regel am Tag des Annahmeschlusses, durch Ziehung ermittelt:
 - 22 Gewinnzahlen (aus der Zahlenreihe eins bis 75; Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B= 1 – 15, I= 16 – 30, N= 31 – 45, G= 46 – 60, O= 61 – 75; begrenzt auf max. sieben Zahlen je Zahlensektor) und
 - 16 Ordnungsnummern aus der Gesamtanzahl der teilnehmenden Spielverträge, die anschließend den entsprechenden Losen zugeordnet werden. Über die jeweils vierstellige Serien- und fünfstellige Losnummer werden diese 16 Lose nach der Ziehungsreihenfolge einem im Telefonspiel (siehe Ziffer 19.) zu verlosenden Sachgewinn zugeordnet. Vor der Ziehung der 16 Ordnungsnummern wird jedem teilnehmenden Spielvertrag eine Ordnungsnummer zugewiesen.
- 15.2 Die Ziehungen werden unter behördlicher Aufsicht durchgeführt.
- 15.3 Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Lotterie BINGO! beteiligten Lotterieunternehmen bestimmt. Die Ziehung findet in den Räumlichkeiten der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, Am TÜV 2 + 4, 30519 Hannover, statt. Bei Ereignissen, die den Zutritt zu den vorgenannten Räumlichkeiten unmöglich machen, kann der Ort der Ziehungen verlegt werden.

- 15.4 Die Gewinnzahlen und -quoten werden in der genannten Fernsehsendung, in den Annahmestellen und bspw. unter www.lotto-niedersachsen.de/bingo/gewinnzahlen sowie auf www.bingo-umweltlotterie.de/gewinnzahlen bekannt gegeben und veröffentlicht.

16. Auswertung

- 16.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Ziffer 12.4) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar gespeicherten Daten einschließlich der Daten des BINGO!-Spielfelds sowie die Serien- und Losnummern.
- 16.2 Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen.

17. Gewinnausschüttung¹ und Gewinnklassen

- 17.1 Von den Spieleinsätzen werden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieunternehmen planmäßig 40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 17.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 17.3 Die Gewinnausschüttung pro Veranstaltung verteilt sich wie folgt:

- Für den Fonds für Sonderauslosungen werden 1,5 % der Gewinnausschüttung bereitgestellt.
- Für Geld- und Sachgewinne (u. a. BINGO!-Quiz, Reisekosten der Kandidaten, Telefonspiel, Superchance und Finalspiel) werden maximal 100.000,00 € brutto aus der Gewinnausschüttung bereitgestellt: davon werden für Gewinne im Finalspiel 10.000,00 € brutto bereitgestellt.

Die danach verbleibende Gewinnausschüttung wird in Form von Geldgewinnen für die Lotterie BINGO! ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt:

Gewinnklasse 1	(dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO!)	50 %
Gewinnklasse 2	(zweifach BINGO!)	15 %
Gewinnklasse 3	(einfach BINGO!)	35 %

- 17.4 Der Gewinnplan kann für einzelne Ziehungen durch Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Ziffer 18.8 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).
- 17.5 Nicht abgeholte oder unzustellbare Sach- oder Geldgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechtigte Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

¹ Äquivalent zu dem Begriff Gewinnsumme.

18. Ermittlung der Geldgewinne für die Lotterie BINGO! und deren Gewinnwahrscheinlichkeiten

- 18.1 Es gewinnen die Spielteilnehmer, auf deren Los in dem BINGO!-Spielfeld fünf der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den übermittelten Zahlenreihen übereinstimmen, in folgenden Gewinnklassen:
- | | |
|----------------|--|
| Gewinnklasse 1 | alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO! erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 1.299.780, |
| Gewinnklasse 2 | alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld zweifach BINGO! erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 10.254, |
| Gewinnklasse 3 | alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld einfach BINGO! erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 81. |
- 18.2 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse bei derselben Voraussage aus.
- 18.3 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die gemäß Ziffer 17.3 aufgeteilte Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot).
- 18.4 Überschreitet in einer Ziehung der Jackpot der Gewinnklasse 1 die Grenze von 5,0 Mio. €, wird der über die Grenze hinausgehende Betrag der Gewinnklasse 2 zugeschlagen.
- 18.5 Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnausschüttung gleichmäßig auf die dortige Anzahl der Gewinne verteilt.
- 18.6 Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote (siehe Ziffer 18.5) den Betrag von 1,00 €, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnausschüttung wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.
- 18.7 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- 18.8 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine Sonderauslosung verwendet.
- 18.9 Die durch LOTTO Niedersachsen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung). Abweichend vom vorstehenden Satz können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 und 2 von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Ziffer 21. weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.
- 18.10 Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen durchgeführt, werden die in Ziffer 17.3 genannten Gewinnsummen der beteiligten Lotterieunternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Lotterieunternehmen verteilt (Poolung).

19. Teilnahme und Ermittlung der Gewinne im Telefonspiel

19.1 Beim Telefonspiel werden pro Veranstaltung aus 16 Sachgewinnen, davon ein Supergewinn, in drei Telefonrunden mit jeweils vier Telefonkandidaten zwölf Sachgewinne ausgespielt.

19.2 Um als Kandidat am Telefonspiel teilzunehmen, können sich alle BINGO!-Spielteilnehmer im Anschluss an die ausgestrahlte Fernsehsendung für das Telefonspiel in der folgenden Fernsehsendung registrieren lassen. Die Registrierung ist in der Regel in der Zeit von Sonntag 18:00 Uhr bis Samstag 19:00 Uhr (Registrierungsepisode) unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekanntgegebenen Telefonhotline oder Internetseite möglich. Davon in Ausnahmefällen abweichende Zeiten zur Registrierung werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Möglichkeit zur Registrierung über eine Internetseite gilt ausschließlich, sofern eine solche bereitgestellt wird.

Für die Registrierung gibt der Spielteilnehmer an:

- die BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer eines an der für die zur Registrierung anstehenden Veranstaltung teilnehmenden gültigen Loses,
- die erste Zahl unter dem „B“ auf der Matrix des registrierten Loses,
- eine Telefonnummer, unter welcher der registrierte Spielteilnehmer im Falle der Ziehung seines registrierten Loses während des Telefonspiels innerhalb der BINGO!-Sendung erreichbar ist.

Die BINGO!-Spielteilnehmer können sich einmalig pro erworbenem Los in der Registrierungsepisode registrieren lassen. Eine Registrierung von mehreren Spielteilnehmern pro Los ist ausgeschlossen. Aus den erfolgreich erfassten BINGO!-Spielteilnehmern wird nach Ablauf der Registrierungsepisode die erforderliche Anzahl an potenziellen Kandidaten, 12 Kandidaten zzgl. Ersatzkandidaten, für das Telefonspiel per Zufallsgenerator ermittelt.

Am Tag der BINGO!-Sendung werden die potenziellen Kandidaten in der Ziehungsreihenfolge angerufen. Sobald der gezogene Spielteilnehmer telefonisch persönlich erreicht wurde, der Name und Vorname erfasst sowie die Serien- und Losnummer und die Zahl unter dem „B“ auf der Matrix des registrierten Loses abgeglichen wurden, gilt der Spielteilnehmer als gewinnberechtigt. Die Telefonkandidaten nehmen innerhalb der Telefonrunden in der Reihenfolge teil, in der sie angerufen wurden. Pro gezogenem Spielteilnehmer erfolgen maximal zwei Anrufversuche über die bei der Registrierung angegebene Telefonnummer. Sollte keiner der beiden Anrufversuche persönlich entgegengenommen werden oder der Abgleich der vorgenannten Daten nicht mit denen bei der Registrierung erfassten Daten übereinstimmen, entfällt der Anspruch auf Teilnahme am Telefonspiel. Es wird der nächste gezogene Spielteilnehmer angerufen.

19.3 In jeder der drei Telefonrunden gibt es eine Spielwand, die aus einer 5 x 5 Felder großen Matrix besteht, wobei 16 der 25 Felder mit Sachgewinnen belegt sind und nur aus diesen 16 Feldern ausgewählt werden kann. Je Spielwand sind hinter den 16 verdeckten Feldern fünf verschiedene Sachgewinne und ein Supergewinn enthalten. Jeder Sachgewinn ist dreifach, der Supergewinn ist lediglich einfach aufgeführt (Spielwand 1: Sachgewinne 1 – 5; Spielwand 2: Sachgewinne 6 – 10; Spielwand 3: Sachgewinne 11 – 15). Die Telefonkandidaten wählen aus den mit Sachgewinnen belegten Feldern in der vorstehenden Ziffer 19.2 festgelegten Reihenfolge ein Feld aus. Sobald ein Sachgewinn erzielt wurde, können die anderen beiden Felder, welche ebenfalls diesen Gewinn enthalten, nicht mehr gewählt werden.

Wird der Supergewinn in einer Telefonrunde erzielt, steht er in der/den nächstfolgenden Telefonrunde(n) nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall bleibt das 16te Feld der folgenden Telefonrunde(n) unbesetzt; stehen in dieser/diesen Telefonrunde(n) nur 15 Felder zur Auswahl.

19.4 Die nicht in den Telefonrunden ausgespielten Sachgewinne entfallen auf die ihnen gemäß Ziffer 15.1 zugeordneten BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummern (Superchancen).

20. Teilnahme und Ermittlung der Gewinne beim BINGO!-Quiz, dem Finalspiel und der Superchance

- 20.1 Um als Kandidat am BINGO!-Quiz im Studio teilzunehmen, können sich alle BINGO!-Spielteilnehmer im Anschluss an die ausgestrahlte Fernsehsendung für die folgende Fernsehsendung registrieren lassen. Die Registrierung ist in der Regel in der Zeit von Sonntag 18:00 Uhr bis Samstag 19:00 Uhr (Registrierungsepisode) unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekannt gegebenen Telefonhotline oder Internetseite möglich. Davon in Ausnahmefällen abweichende Zeiten zur Registrierung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Möglichkeit zur Registrierung über eine Internetseite gilt ausschließlich, sofern eine solche bereitgestellt wird. Um erfolgreich für die Spielteilnahme registriert zu werden, bedarf es der Angabe der für die aktuelle Veranstaltung gültigen BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer des teilnehmenden Loses, des Namens, der Anschrift und einer Telefonnummer. Die BINGO!-Spielteilnehmer dürfen sich einmalig pro Los und Registrierungsepisode registrieren lassen. Eine Registrierung von mehreren Spielteilnehmern ist ausgeschlossen.

Aus den erfolgreich erfassten BINGO!-Spielteilnehmern werden nach Ablauf der Registrierungsepisode zwei BINGO!-Quiz-Kandidaten per Zufallsgenerator ermittelt und nach erfolgreichem Abgleich der dem registrierten Los zugehörigen Spielauftragsnummer und in die Fernsehsendung der auf die Registrierung folgenden Woche zusammen mit einer Begleitperson eingeladen. Vorsorglich werden zwei weitere Teilnehmer für den Fall gezogen, dass die ermittelten Kandidaten in der festgelegten Zeitspanne, i. d. R. innerhalb von zwei Werktagen nach der Ziehung, nicht erreichbar oder nicht im Besitz der dem registrierten Los zugehörigen Spielauftragsquittung/Teilnahmebestätigung sind. Die Kosten für die Übernachtung in einem Hotel grundsätzlich der Kategorie „Vier Sterne“ für eine Nacht im Doppelzimmer mit Halbpension sowie die Kosten für die An- und Abreise innerhalb Deutschlands mit der Bahn in der zweiten Klasse oder dem privaten Pkw sind inkludiert. Für die An- und Abreise mit dem privaten Pkw wird die jeweils gültige steuerlich anerkannte Kilometerpauschale erstattet. Die Auswahl und Buchung des Hotelzimmers sowie der Bahnfahrt erfolgen seitens des für die Kandidatenbetreuung zuständigen Dienstleisters. In der Fernsehsendung treten die beiden BINGO!-Quiz-Kandidaten im BINGO!-Quiz gegeneinander an. Der Zweitplatzierte erhält einen Trostpreis in Form eines Sachpreises. Der Gewinner tritt als Spieler im Finalspiel an.

- 20.2 Der Finalist erhält im Finalspiel die Möglichkeit, auf der Spielfläche innerhalb der 5 x 5 großen BINGO!-Matrix (Finalspielmatrix) einen Gewinn zu erzielen. Das Finalspiel findet ausschließlich auf der Spielfläche in der Fernsehsendung statt. Auf der Finalspielmatrix sind insgesamt 25 Gewinnfelder mit verdeckten Geldgewinnen enthalten, davon sind jeweils drei Gewinnfelder mit Geldgewinnen in Höhe von 2.000,00 €, 3.000,00 €, 4.000,00 €, 5.000,00 €, 6.000,00 €, 7.000,00 €, 8.000,00 € und 9.000,00 € versehen sowie ein Gewinnfeld mit der maximalen Gewinnsumme in Höhe von mindestens 10.000,00 €. Der Finalist aktiviert den Zufallsgenerator, welcher durch im Vorfeld produzierte Bewegtbilder auf der Finalspielmatrix ein Gewinnfeld auswählt und aufdeckt. Der Finalist erhält hierbei die Möglichkeit der zweiten Wahl, nachdem diesem der erzielte Geldgewinn hinter dem Gewinnfeld angezeigt wurde. Sofern der Finalist die Möglichkeit der zweiten Wahl ergreift, aktiviert dieser erneut den Zufallsgenerator, welcher nach demselben Prinzip ein weiteres Gewinnfeld auswählt und aufdeckt. Das vorherige Gewinnfeld wird dabei deaktiviert und kann nicht erneut ausgewählt werden. Der Finalist erhält in jedem Fall nur den Geldgewinn des zweiten Gewinnfelds, unabhängig von dessen Höhe. Ein Geldgewinn von mindestens 2.000,00 € ist dabei garantiert. Sollte das Feld mit der maximalen Gewinnsumme nicht getroffen werden, wird für die Folgeweche ein Vortrag gebildet. Dieser Vortrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe des vom Finalisten erzielten Geldgewinns und der maximalen Gewinnsumme (Ziffer 20.3). Die Summe aus dem Vortrag und der wöchentlichen Zuführung der Folgeweche i. H. v. 10.000,00 € bildet die maximale Gewinnsumme der Folgeweche. Sollte die maximale Gewinnsumme durch den Finalisten erzielt werden, so startet das Finalspiel in der Folgeweche erneut mit einem Höchstgewinn von 10.000,00 € (siehe Satz drei). Diese Höhe entspricht der wöchentlichen Zuführung.
- 20.3 Erreicht oder überschreitet die maximale Gewinnsumme nach Ziffer 20.2 den Betrag von 100.000,00 €, werden in der Veranstaltung der Folgeweche die auf der Finalspielmatrix verdeckten Geldgewinne mit Ausnahme der maximalen Gewinnsumme (Ziffer 20.2) einmalig verzehnfacht und auf der Finalspielmatrix jeweils dreimal entsprechend dem einfachen Geldgewinn als 20.000,00 € bis 90.000,00 € dargestellt. Überschreitet die maximale Gewinnsumme die Grenze von 100.000,00 €, wird

der über den Betrag von 100.000,00 € hinausgehende Anteil dem Fonds für Sonderauslosungen zugeschlagen.

- 20.4 Im Rahmen der sogenannten Superchancen (Ziffer 19.4) werden allen Sachpreisen am Samstagabend nach Annahmeschluss jeweils eine Serien- und Losnummer aus dem verkauften Losen zugeordnet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

21. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der Gewinnklasse 1 und 2 mit einer Gewinnsumme von jeweils mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

22. Gewinnbenachrichtigung

- 22.1 Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Nachricht, die ihn über den Gewinn informiert.
- 22.2 Spielteilnehmer, die einen Sachgewinn bei einer Sonderauslosung oder im Telefonspiel erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

23. Gewinnauszahlung

a) Lotterie BINGO!

- 23.1 Die Auszahlung von Geldgewinnen bis einschließlich 100.000,00 € erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.5). Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Schlägt diese Überweisung fehl, entfällt der Auszahlungsanspruch auf das angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.5), der Gewinnanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 23.2 Wird vom Spielteilnehmer mit einem Spielauftrag bei einer Ziehung ein Einzelgewinn von mehr als 100.000,00 € erzielt, kontaktiert LOTTO Niedersachsen den Spielteilnehmer und sendet ihm eine Gewinnbenachrichtigung an die Anschrift, die im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich des Spielteilnehmers (siehe Ziffer 6.5) ersichtlich ist. Die Auszahlung von Geldgewinnen von mehr als 100.000,00 € erfolgt mit befreiender Wirkung auf das vom Spielteilnehmer benannte Girokonto. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Schlägt diese Überweisung fehl, entfällt der Auszahlungsanspruch auf das angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.5), der Gewinnanspruch bleibt hiervon unberührt. LOTTO Niedersachsen kann aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft verlangen.

b) Sach- und Geldgewinne in der Fernsehsendung

- 23.3 Die in der Fernsehsendung erzielten Sach- oder Geldgewinne werden den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt bzw. überwiesen.
- 23.4 Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und ggf. die Spielauftragsnummer seiner Spielbenachrichtigung bzw. die BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer des von ihm erworbenen Loses während der laufenden Fernsehsendung zur Überprüfung mitgeteilt oder auf der für das BINGO!-Quiz zur Verfügung gestellten Telefon- bzw. Internetplattform mitgeteilt hat.

- 23.5 Der Gewinner des Finalspiels erhält für die Auszahlung des Geldgewinns ein Formular zur Übermittlung seiner Kontoverbindung an LOTTO Niedersachsen. Gleiches gilt für Gewinner von Sachpreisen (gemäß Ziffer 23.3), die eine auszuzahlende Anreisepauschale erhalten.

24. Ablösung von Gewinnen, nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne

- 24.1 Die Barablösung von Sachgewinnen ist ausgeschlossen.
- 24.2 Nicht abgeholte oder unzustellbare Sach- und Geldgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen.
- 24.3 Verfallene Gewinne werden zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen durch Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechtigte Reklamationen, für Härtefälle o. ä. verwendet.

VI. FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche aus einem Spielvertrag der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25. Zusendung von Erklärungen und Informationen

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen an die letzte LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

26. Datenschutz

LOTTO Niedersachsen informiert über den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Internet in den Datenschutzhinweisen, die unter www.lotto-niedersachsen.de/datenschutz veröffentlicht sind.

VIII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die elektronische Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- der jeweiligen vierstelligen BINGO!-Seriennummer,
- der jeweiligen fünfstelligen BINGO!-Losnummer,
- der jeweiligen 5 x 5-BINGO!-Matrix,
- der Spielscheinnummer für die Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr und
- der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Spielauftragsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsabschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 12.6 – durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist LOTTO Niedersachsen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

IX. ONLINE-STREITBEILEGUNG GEMÄß ART. 14 ABS. 1 ODR-VO/§§ 36, 4 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die über folgenden Link erreichbar ist: www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Zuständig für Streitbelegungen nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de. LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. LOTTO Niedersachsen nimmt daher nicht an Streitbelegungsverfahren teil.

X. INKRAFTTRETEN

Diese Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Ziehung am Samstag, dem 3. Oktober 2026.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341
E-Mail: info@lotto-niedersachsen.de
Registernummer: HRB 5081